

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Kindheitspädagogik, B.A.  
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen  
Standort: Göttingen, Stade  
Datum: 25.09.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.01.2025 - 31.12.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO) **(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025))**

Auflage 2: Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert kindheitspädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO). **(Frist zur Erfüllung der Auflage: 12 Monate (22.10.2025))**

Auflage 3: Die Hochschule muss durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik, umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ, welche die Kernfächer der neu eingerichteten Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik professoral abdecken sollen, vorzulegen. Sofern die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung in Ergänzung aufzuzeigen, wie die den vakanten

Professuren zugeordnete Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal auf professoraler Ebene übergangsweise anders sichergestellt wird. Hierzu muss die Hochschule konkrete Belege für die fachliche Qualifikation der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen). (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) (**verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (23.04.2025)**)

Auflage 4: Die Hochschule muss den adäquaten Zugang zu für den Studiengang relevanter Literatur einschließlich studiengangsspezifischer Online-Datenbanken und Zeitschriften nachweisen. (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO) (**verkürzte Frist zur Erfüllung der Auflage: 6 Monate (23.04.2025)**)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

#### I. Auflagen

##### **Auflage 1 - Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§§ 11, 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Der Nachweis der berufsrechtlichen Prüfung und die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der Absolvent:innen als staatlich anerkannte:r Kindheitspädagog:in ist bis zum Start des Studiengangs einzureichen." (Akkreditierungsbericht, S. 17).

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 16f. eingesehen werden. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, diesbezüglich bereits mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu stehen. Eine Bestätigung der berufsrechtlichen Eignung könne jedoch erst nach erfolgreicher Akkreditierung erfolgen.

Der Akkreditierungsrat schließt sich daher der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums an und übernimmt diese in redaktionell angepasster Form in seinen Beschluss.

##### **Auflage 2 - Inhaltliche/Didaktische Aufbereitung der Lehrbriefe (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Lehrbriefe müssen unter Einbezug der noch zu berufenden Kern-Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ hinsichtlich der fachlichen Aktualität, des gleichbleibenden akademischen Niveaus und der Abbildung eines dezidiert kindheitspädagogischen Professionsverständnisses überarbeitet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 25).

Die Begründung zur Auflage kann auf S. 24f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden. Die Hochschule kündigt in ihrer Stellungnahme an, dass die Überarbeitung erfolgen werde. Da dies zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags noch aussteht, übernimmt der Akkreditierungsrat die Auflage in

seinen Beschluss. Da es sich bei den Lehrbriefen um ein wesentliches didaktisches Element des Studiengangs handelt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33) und im Hinblick auf den avisierten Studiengangsstart diesbezüglich dringender Handlungsbedarf besteht, sieht der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung von sechs Monaten vor.

### **Auflage 3 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hat in Bezug auf das zuvor genannte Kriterium die nachfolgenden beiden Auflage vorgeschlagen (Akkreditierungsbericht, S. 31):

"Es ist eine genaue Beschreibung der Aufgaben einer Professur im reinen Fernstudium, mit Aufteilungen des Deputats auf Bereiche wie Lehre, Modulverantwortung, Selbstverwaltung/Aufbau des neuen Departments „Soziale Arbeit und Sozialpädagogik“, der Betreuung von BA-Thesen, Forschung, fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen, Begleitung der die praktische Studienzeit flankierenden Veranstaltungen, der Prüfungsabnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen einzureichen. Aus dieser Beschreibung muss auch hervorgehen, dass die Lehre im Studiengang „Kindheitspädagogik“ zu mindestens 50 % durch hauptamtliche, professorales Lehrpersonals erbracht wird."

"Zum Start des Studiengangs muss eine Kern-Professur als Studiengangsleitung mit der Denomination „Kindheitspädagogik“ berufen sein oder ein alternativer Lehrplan zur Abdeckung der fachlich-methodisch qualifizierten Lehre vorgelegt werden."

Die Begründung zu den vorgeschlagenen Auflagen kann auf S. 30f. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass aus der Personalverflechtungsmatrix deutlich werde, dass wie erforderlich über 50 % der Lehre durch hauptberufliches, professorales Lehrpersonal erbracht werde. Die professorale Quote im Studiengang „Kindheitspädagogik“ liege nach der Besetzung der Professuren bei 91 %. Zu den Aufgaben einer Professur im Fernstudium gehörten: Modulverantwortung (d.h. die inhaltliche Verantwortung für Lehrbriefe und Studienmaterialien), Lehrveranstaltungen (fakultative/obligatorische Online-Veranstaltungen), die Betreuung und Bewertung von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Klausuren und BA-Thesen, Selbstverwaltung und eine Beteiligung am Aufbau des Departments „Soziales und Pädagogik“, Forschung, Entwicklung neuer Projekte und die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge. Eine Aufteilung dieser Tätigkeitsbereiche lasse sich, wie folgt, annähernd darstellen: Der Teilbereich Modulverantwortung, Lehre, Betreuung und Bewertung umfasse 70 Prozent, der Teilbereich Forschung 20 Prozent und der Teilbereich Verwaltung 10 Prozent.

Ferner erläutert die Hochschule, dass die Professur für Kindheitspädagogik mit der erfolgreichen Akkreditierung ausgeschrieben und im Rahmen der Frist zur Auflagenerfüllung besetzt werde. Als Übergangsregelung werde eine Vertretungsprofessur ab Studienstart eingesetzt.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Zwar hat die Hochschule eine Übersicht eingereicht, aus der eine Aufschlüsselung der Tätigkeitsfelder der hauptamtlich Lehrenden inkl. grober Prozentangaben hervorgeht, sodass diese Auflage im

Grundsatz obsolet ist. Der Akkreditierungsrat kommt jedoch zu dem Schluss, dass die grundlegenden Bedenken des Gutachtergremiums zur personellen Ausstattung gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO nicht ausgeräumt werden konnten: Das Kriterium erfordert, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Dies gilt gemäß der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates insbesondere für den profilgebenden Bereich eines Studiengangs, in dem gemäß Begründung zu § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberufliche professorale Lehrende zu gewährleisten ist (vgl. Begründung zur MRVO, die in diesem Fall zur Auslegung heranzuziehen ist).

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates sind diese Anforderungen auf Basis der eingereichten Unterlagen zurzeit als nicht erfüllt zu bewerten: Die eingereichte Lehrverflechtungsmatrix weist für den Bereich der Kindheitspädagogik zurzeit keine besetzte Professur auf. Die Ausführungen der Hochschule zum Personalaufwuchs sind allgemein gehalten und werfen Fragen im Hinblick auf die Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix auf: Gemäß diesem Dokument sollen die drei vakanten Professuren Anteile in der Lehre übernehmen. Bis wann jedoch alle Professuren besetzt sein sollen, sodass diese Aufgaben in der Lehre wahrgenommen werden können, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Zwar hat die Hochschule in ihrer Stellungnahme angegeben, dass sie mit der Ausschreibung der Professur(en) nach erfolgter Akkreditierung beginnen werde und für die Übergangszeit Vertretungsprofessuren einsetzen werde - diese Angaben sind jedoch nicht hinreichend konkret, um die Erfüllung der Anforderungen des § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO feststellen zu können. Diese Unklarheiten sind ebenfalls Gegenstand eines parallelen Verfahrens (vgl. Antrag 10021711) und waren bereits Gegenstand der Behandlung eines anderen Antrags der Hochschule (vgl. Antrag 10013256) aus dem September 2022 und wurden dort ebenfalls beauftragt. Die Hochschule hat für diesen Antrag eine Verlängerung der Frist zur Auflagenerfüllung bis 01.10.2024 erhalten.

Die Hochschule muss hier Klarheit schaffen und spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung entsprechend konkrete und studiengangsbezogene Planungen vorlegen, die belegen, dass das Curriculum über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, insbesondere im profilbildenden Bereich der Kindheitspädagogik, umgesetzt wird. Hierzu muss sie mindestens einen verbindlichen Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren der zurzeit vakanten Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ vorlegen: Davon betroffen sind die vakante Professur für Kindheitspädagogik (0,5 VZÄ) sowie die Professur für Soziale Arbeit/Sozialpädagogik (1,0 VZÄ) und die Professur für Heilpädagogik (0,5 VZÄ), die beide zwar vom Kernfach her jeweils anderen Studiengängen zugeordnet sind (vgl. Anträge 10021711, 10021734), jedoch im vorliegenden Studiengang gemäß Lehrverflechtungsmatrix auch Lehranteile erbringen. Sollten die Berufungsverfahren bis zur Frist der Auflagenerfüllung nicht abgeschlossen sein, muss die Hochschule zusätzlich im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung aufzeigen, wie die Lehre der vakanten Professuren bis zum Abschluss der Berufungsverfahren anderweitig sichergestellt wird. Hierzu ist es nach Ansicht des Akkreditierungsrates nicht ausreichend, abstrakt auf den geplanten Einsatz von (professoralen) Lehrbeauftragten oder Vertretungsprofessuren zu verweisen, sondern die Hochschule muss konkrete Belege für die fachliche Qualifikation, der im Rahmen der Übergangsregelung eingesetzten Lehrenden einreichen (z.B. in Form von Lebensläufen).

Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage zur personellen Ausstattung in geänderter Form. Nach Ansicht des Akkreditierungsrates handelt es sich hierbei um ein Monitum, dessen Behebung dringlich ist - insbesondere im Hinblick auf den zeitnah avisierten Start des Studiengangs.

Es kommt hinzu, dass die Problematik bzgl. der personellen Ausstattung im Bereich der Sozialen Berufe der Hochschule schon 2022 diskutiert wurde und bislang nicht behoben wurde. Aus diesem Grund wird zur Erfüllung der Auflage eine verkürzte Frist von sechs Monaten vorgesehen.

#### **Auflage 4 - Literaturversorgung (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein Ressourcenkonzept für studiengangspezifische Online-Datenbanken und Zeitschriften vorgelegt werden, inkl. Beschaffungshorizont und Finanzmittel." (Akkreditierungsbericht, S. 35).

Die Begründung kann auf S. 34. des Akkreditierungsberichts eingesehen werden: Das Gutachtergremium habe sich aus den eingereichten Unterlagen kein abschließendes Bild von den zur Verfügung stehenden, studiengangspezifischen Literaturre Ressourcen bilden können. Die eingereichte Liste der vorgeschlagenen Periodika für die Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Heilpädagogik“ beinhalte die einschlägigen fachlich notwendigen Publikationen bisher nicht. Das Gutachtergremium habe für sich ferner nicht klären können, ob die in den Lehrbriefen vorgeschlagene Literatur über die von der Hochschule bereitgestellten Datenbanken und die internen Ressourcen abgerufen könne.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule - im Vergleich zu den Ausführungen des Akkreditierungsberichts - keine neuen Informationen an, die eine erneute Behandlung des Sachstands resp. der Bewertung rechtfertigen.

Der Akkreditierungsrat stimmt der Bewertung des Gutachtergremiums inhaltlich zu. Er übernimmt die Auflage, angepasst an die Spruchpraxis, in seinen Beschluss.

Da es sich hierbei um einen integralen Bestandteil des im Studiengangskonzept angelegten Fernstudiums handelt, sieht der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist von sechs Monaten zur Erfüllung der Auflage vor: Im Rahmen der Auflagenerfüllung muss die Hochschule nachweisen, dass die Studierenden adäquaten Zugang zu der für den Studiengang relevanten Literatur (inkl. Online-Datenbanken und Zeitschriften) haben. Hierzu ist der Bestand gemäß der Kritik des Gutachtergremiums (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34) auszubauen.

## **II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht**

#### **Auflage zu einer Ausgestaltung eines Konzepts für die studienbegleitende Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)**

Das Gutachtergremium hatte ursprünglich die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss ein Studiengangskonzept/Studienverlaufsplan für die geplante Studiengangsvariante vorgelegt werden, in der die Praxiszeit für die staatliche Anerkennung studienbegleitend erbracht wird." (Akkreditierungsbericht, S. 25).

Die Gutachter begründen die vorgeschlagene Auflage auf S. 24f. des Akkreditierungsberichts. In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass als Alternative für die Ableistung der praktischen Studienzeit in gebündelter Form künftig studienbegleitende Varianten in Betracht gezogen würden: mindestens 15 Stunden pro Woche in einer Praxiseinrichtung (ca. 3 Semester studienbegleitende Praxis, von der Hochschule werde in diesem Fall eine halbe Stelle in einer Praxiseinrichtung

empfohlen, um genügend Freiraum für das Studium zu geben, ca. 2 Semester studienbegleitende Praxis) bis hin zu einer vollen Stelle in einer Praxiseinrichtung in Verbindung mit der achtsemestrigen Variante (ca. 1 Semester studienbegleitende Praxis). Die Hochschule führt weiter aus, dass die praktische Studienzeit frühestens ab dem zweiten Semester begonnen werden könne. Eine kontinuierliche hochschulische Begleitung der praktischen Studienzeit - wie in der SozHeilKindVO vorgesehen - sei gesichert, da ein Praxisreferat an der Hochschule bereits bestehe. Hierfür sei eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Umfang einer VZÄ schon zum jetzigen Zeitpunkt besetzt. Fakultative Onlineveranstaltungen fänden, entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums, die sich aus der SozHeilKindVO ergäben, statt. In jedem Fall werde gemäß der SozHeilKindVO von den Studierenden ein Praxisbericht erstellt und ein Kolloquium absolviert.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausführungen aus Sicht der Vorgaben der Nds. StudAkkVO als nachvollziehbar und plausibel. Da der Planungsstand der zusätzlichen Studiengangsvariante zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch wenig konkret zu sein scheint, wird die Auflage nicht erteilt. Die Hochschule wird gebeten, die Einführung der Studiengangsvariante wenn die Planungen weiter fortgeschritten sind als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands gemäß § 28 Nds. StudAkkVO anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Konzept für die studienbegleitende Ableistung der praktischen Studienzeit unter dem Gesichtspunkt der berufsrechtlichen Eignung nach SozHeilKindVO einer gesonderten Prüfung der zuständigen Behörde unterliegt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

